

BVGer D-4066/2015 vom 15. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4066_2015

FR: TAF D-4066/2015 du 15 septembre 2017

IT: TAF D-4066/2015 del 15 settembre 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG).

E. 2

Das SEM hat mit Verfügung vom 28. Mai 2015 den Vollzug der Wegweisung durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers ersetzt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit die Frage der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Gewährung von Asyl sowie der Wegweisung an sich.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Ebenfalls keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung der FK vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Vorab ist der mit Eingabe vom 21. Oktober 2015 gestellte Antrag auf wiedererwägungsweise Gutheissung der ersuchten Fristerstreckung zur Einreichung der Replik respektive die Frage der uneingeschränkten Berücksichtigung der mit der Eingabe eingereichten Replik zu beurteilen (vgl. Bst. I. hiervor). Ungeachtet der weitschweifenden Ausführungen ist festzustellen, dass die fehlende Substanziiertheit der Begründung des Fristerstreckungsgesuchs, welche die Abweisung des damaligen Gesuchs zur Folge hatte (vgl. Bst. H. hiervor), mit der Eingabe vom 21. Oktober 2015 nunmehr behoben wurde. Angesichts dessen ist dem wiedererwägungsweise gestellten Antrag stattzugeben. Weitere Erörterungen erübrigen sich somit.

E. 6.1

Der von der Vorinstanz festgestellte (rechtserhebliche) Sachverhalt bleibt auf Beschwerdestufe grundsätzlich unverändert. Unter Wiederholung respektive Wiedergabe der einzelnen Begründungselemente des SEM in der angefochtenen Verfügung wird in der Rechtsmitteleingabe als Fazit angeführt, der Beschwerdeführer habe erwiesenermassen einen Marschbefehl durch die zuständige syrische Behörde erhalten. Da er diesem keine Folge geleistet habe, gelte er in seiner Heimat als Deserteur. Vor dem Hintergrund, dass er aus einer oppositionellen Familie stamme und sich selber in Syrien und der Schweiz politisch engagiert habe, sei seine Furcht vor ernsthaften Nachteilen an Leib und Leben und der Freiheit begründet. Die Beschwerde sei somit gutzuheissen und dem Beschwerdeführer

in der Schweiz Asyl zu gewähren. Im Zusammenhang mit der geltend gemachten Rekrutierung für die syrischen Streitkräfte legte das SEM in der angefochtenen Verfügung unter Angabe der Fundstellen im Protokoll der Anhörung in einer nicht zu beanstandenden Weise dar, weshalb die geltend gemachte Furcht vor künftiger staatlicher Verfolgung aufgrund der nichterfüllten Militärdienstpflicht als unbegründet und demzufolge nicht asylrelevant zu erachten sei. Auf die diesbezüglichen Erwägungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Dem im vorinstanzlichen Verfahren in Kopie eingereichten Marschbefehl sprach es die Beweistauglichkeit ab, da solche Dokumente leicht fälschbar und käuflich seien. Ferner führte das SEM aus, dass an der Echtheit des Marschbefehls auch deshalb Vorbehalte anzubringen seien, da es keineswegs der Norm entspreche, wonach eine Drittperson (in casu: Onkel) ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers ein solches Dokument erhalten könne. Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zum gleichen Schluss. An dieser Feststellung ändert auch das Einreichen des angeblich vom (Datum) datierenden Marschbefehls im Original mit der Rechtsmitteleingabe nichts. Mit der Argumentation, nun sei das Vorbringen des Beschwerdeführers (Aufgebot zum Militärdienst) nicht nur glaubhaft, sondern auch bewiesen, vermag er keine andere zugunsten seiner Person ausfallende Beurteilung zu bewirken. Den vorinstanzlichen Erwägungen bleibt ergänzend hinzuzufügen, dass der Beschwerdeführer vor Ausstellung des erwähnten Dokuments in telefonischem Kontakt mit seinem Onkel stand und dieser, obschon man sich über die Lage in Syrien unterhalten habe, nichts von einem Marschbefehl erwähnte (vgl. A 13 Fragen 50 ff. S. 6 gemäss Aktenverzeichnis SEM). Nicht nachvollziehbar erweisen sich in diesem Zusammenhang zudem die Ausführungen, wonach Kameraden, mit denen er ebenfalls Kontakt gehabt habe, zu seinem Onkel gegangen seien, den Marschbefehl bei diesem gesehen hätten und auf Ersuchen des Beschwerdeführers hin ihm ein Foto des Dokuments zugestellt hätten (vgl. A 13 Fragen 5 ff. und 57 ff. S. 2 und 7). Insbesondere bleibt die in diesem Zusammenhang interessierende und entscheidende Antwort auf die Frage im Dunkeln, weshalb oder aus welchen Beweggründen die Kameraden sich ausgerechnet zum fraglichen Zeitpunkt überhaupt dazu veranlasst gesehen hätten, den Onkel des Beschwerdeführers aufzusuchen und bei dieser Gelegenheit auch noch rein zufällig besagten Marschbefehl zu entdecken. Ferner wird in der Rechtsmitteleingabe mit der blossen Wiedergabe von Inhalten zum ordentlichen Militärdienst in Syrien basierend auf eingereichten gerichtsnotorischen Publikationen der vorinstanzlichen Begründung in der angefochtenen Verfügung ebenfalls nichts Substanzielles entgegengesetzt respektive hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers wird keine Klärung seiner behaupteten Situation herbeigeführt. Der nicht näher begründete Einwand, wonach - entgegen der Ansicht des SEM - das "übliche Prozedere der Einberufung" in Kriegszeiten nicht zur Anwendung komme, kann nicht gehört werden. Die in diesem Kontext gemachten Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, wonach jeder syrische Staatsangehörige zum Militärdienst aufgeboten werde und dies erst recht seit Ausbruch des Bürgerkrieges (2011), wo das syrische Militär auf jeden Mann angewiesen sei, erweisen sich vor dem Hintergrund des Zeitpunkts der Einbürgerung (2011) und des damaligen Alters des Beschwerdeführers (24-jährig) als unbehelflich respektive die diesbezügliche Argumentation kommt einer Bestätigung der Erwägungen des SEM zu diesem Sachverhaltselement gleich. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang überdies - auch wenn eine abweichende Praxis nicht ausgeschlossen ist -, dass Ajanib - wie sich aus öffentlich zugänglichen Informationen ergibt -, denen aufgrund eines Legislativdekretes die syrische

Staatsbürgerschaft gewährt wurde, von der Leistung des Militärdienstes befreit sind, wenn sie vor dem Jahre 1993 geboren sind. Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzustimmen, dass eine Vorladung zum Militärdienst an Drittpersonen (Familienangehörige) abgegeben werden kann, falls die gesuchte Person nicht zu Hause ist. Ungeachtet des in diesem Zusammenhang unzutreffend angebrachten Vorbehalts des SEM in der angefochtenen Verfügung muss dieser Umstand aber aufgrund einer Gesamtwürdigung als geringfügig und von untergeordneter Bedeutung für die Urteilsfindung qualifiziert werden. Der Vollständigkeit halber ist noch anzufügen, dass - wie sich ebenfalls aus öffentlich zugänglichen Quellen ergibt - dasjenige Familienmitglied, dem die Mitteilung vom Überbringer ausgehändigt wird, das Dokument unterschreibt und eine Kopie erhält, während das Original beim Überbringer verbleibt. Angesichts der diesbezüglich ohnehin dürftigen, nicht über Allgemeinplätze hinausgehenden sowie keine neuen und entscheidenden Erkenntnisse zu Tage fördernden Ausführungen in der Beschwerde (fehlende Strassenbezeichnungen, Hausnummern oder Briefkästen) erübrigen sich weitere Erörterungen.

E. 6.2

Keine Änderung in der Frage der Asylgewährung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer oppositionellen Familie und aufgrund eigener politischer Aktivitäten im Heimatland bewirken die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe. Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer im Heimatland ausgeübten politischen Engagements (friedliche Demonstrationsteilnahmen) ist vorab und grundsätzlich festzuhalten, dass aus den Akten nirgends hervorgeht, dass ihm deshalb nachteilige Massnahmen asylrelevanten Ausmasses durch staatliche Organe widerfahren wären. In der Beschwerde wird denn auch auf die wesentlichen diesbezüglichen Begründungselemente der Vorinstanz nicht eingegangen. Der einzige in diesem Zusammenhang erhobene Einwand, der Beschwerdeführer habe - entgegen der (willkürlichen) Feststellung des SEM - nicht immer mit einer Maske demonstriert, sondern nur bei Demonstrationen in H._____, erweist sich gar als unzutreffend. Der entsprechende Einwand deckt sich nämlich mit der vorinstanzlichen Begründung, führte das SEM doch aus, es sei nicht davon auszugehen, dass er durch sein politisches Engagement die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sie gezogen habe, habe er doch gemäss seinen Aussagen keine spezielle Funktion gehabt und bei Kundgebungen in seiner Region H._____ jeweils sein Gesicht verhüllt (vgl. A 15 Ziff. II 3). Gemäss Ausführungen in der Replik habe der Beschwerdeführer im Alter von (Anzahl) Jahren an Theateraufführungen, zum Beispiel anlässlich der Newroz-Feier, mitgespielt. Deswegen sei sein Vater von der Sicherheitsbehörde festgenommen worden. Inwiefern der Beschwerdeführer dadurch einen asylrelevanten Nachteil erlitten habe, wird indessen nicht konkret begründet. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag er aus der geltend gemachten Zugehörigkeit zu einer oppositionellen Familie. So legte er während des vorinstanzlichen Verfahrens nie konkret dar, inwiefern ihm wegen seiner Familienmitglieder allenfalls ernsthafte Schwierigkeiten in einem unter Art. 3 AsylG zu berücksichtigenden Rahmen entstanden sind. Ferner kann zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die in diesem Zusammenhang zutreffenden Ausführungen des SEM in seiner Vernehmlassung vom 23. September 2015 verwiesen werden (vgl. Bst. E. hiervor). Den in der Rechtsmitteleingabe eingereichten Fotos in Farbkopie (Beilage 4) kann somit keine beweisrechtliche Bedeutung beigemessen werden. An dieser Einschätzung ändern auch die Vorbringen in der Replik nichts, beschränken sie sich doch lediglich auf das bisher geltend Gemachte. Inhaltlich neue, aufschlussreiche oder

im Sinne von Art. 3 AsylG gar unumstössliche zugunsten des Beschwerdeführers ausfallende Erkenntnisse unterbleiben und sind auch nicht erkennbar. Den mit der Replik eingereichten Fotos (Beilagen 1 - 3) ist nach dem Gesagten die Beweistauglichkeit abzusprechen. Die Vorinstanz zeigte in der angefochtenen Verfügung anschaulich und in einer nicht zu beanstandenden Weise auf, weshalb sie die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten (vgl. A 13 Frage 24 und Fragen 120 ff. S. 4 und 13 f.) als nicht geeignet erachtete, eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. Eine substantiierte Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Argumentation des SEM unterbleibt. Der Beschwerdeführer begnügt sich in der Rechtsmitteleingabe lediglich damit, erneut auf seine Teilnahmen an Demonstrationen in der Schweiz und auf Facebook-Beiträge während seines Aufenthaltes in der Schweiz zu verweisen und zu behaupten, vom syrischen Geheimdienst identifiziert worden zu sein, weil er aus einer bekannten oppositionellen Familie stamme. Wie sich das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers indes präsentiert, wird nicht konkret dargelegt. Weder finden Angaben über Art, Umfang, Orte und Umstände seiner exilpolitischen Aktivitäten noch irgendwelche Hinweise hinsichtlich allfälliger Funktionen ihren Niederschlag in der Beschwerde. Im Rahmen der Replik wird in diesem Zusammenhang kein Wort verloren. Mangels Substanziiertheit der entsprechenden Begründung auf Beschwerdestufe rechtfertigt es sich daher zum einen auf die Feststellungen und Schlussfolgerungen des SEM in diesem Punkt zu verweisen. Zum anderen ist auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 hinzuweisen, welches sich eingehend mit der Frage von subjektiven Nachfluchtgründen syrischer Staatsangehöriger aufgrund exilpolitischer Tätigkeiten in der Schweiz befasst. In Anbetracht der in diesem Urteil gemachten Überlegungen, der getroffenen Feststellungen und gezogenen Schlussfolgerungen (vgl. E. 6.3 und 6.4 des Urteils) wird augenscheinlich, dass es sich beim Beschwerdeführer in Berücksichtigung der Aktenlage nicht um eine für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeit handelt, die mit Blick auf Art und Umfang ihrer exilpolitischen Tätigkeiten als ausserordentlich engagierter und exponierter Regimegegner aufgefallen sein könnte. Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte exilpolitische Engagement übersteigt die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger nicht. Nach dem Gesagten ist der Eventualantrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wegen seiner exilpolitischen Tätigkeit abzuweisen.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asyl- oder flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind. Das SEM hat deshalb zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung des SEM vom 28. Mai 2015 wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Wie oben unter E. 7 bereits dargelegt besteht kein Raum für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist. Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzuges.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Mit Zwischenverfügung vom 29. Juli 2015 wurden die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und der amtlichen Verbeiständung gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG gutgeheissen (vgl. Bst. D. hiavor). Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten ist demnach zu verzichten.

E. 11.2

Der für die geltend gemachten Aufwendungen ausgewiesene Betrag von Fr. 2371.- in der mit Eingabe vom 21. Oktober 2015 eingereichten Honorarnote erweist sich als zu hoch. In Berücksichtigung der mit Zwischenverfügung vom 29. Juli 2015 mitgeteilten Höhe der Stundenansätze ist der in der Honorarnote aufgeführte Stundenansatz (Fr. 250.-) entsprechend zu kürzen. Zudem ist der Aufwand für die Eingabe vom 21. Oktober 2015 zu reduzieren, da sich die darin enthaltenen Ausführungen teilweise als unnötig erweisen. Ausgehend von einem zeitlichen Aufwand von 7.5 Stunden und einem Stundenansatz von Fr. 220.- beläuft sich das Honorar demnach auf Fr. 1650.-. Ebenfalls zu kürzen sind die Kosten für die mit Fr. 1.50 veranschlagten 31 Fotokopien. Gemäss Art. 11 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) können 50 Rappen pro Seite für Kopien berechnet werden, was einen Betrag von Fr. 15.50 ergibt. Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Entschädigung für die Aufwendungen der Rechtsvertretung ist demnach auf insgesamt Fr. 1937.20 (Honorar Fr. 1650.-, Auslagen Fr. 143.70, Mehrwertsteuer Fr. 143.50) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.